

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.09.2026	14:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hönningen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Hönningen	Flur 4 Nr. 182	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 21	273	2222 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit einem Altbestands-Einfamilienhaus (Wohnfläche insgesamt ca. 115 qm; niedrige bis mittlere Ausstattung), nebst Scheune / Nebengebäude bebautes Grundstück in dörflicher Lage im höher gelegenen Ortskern von Hönningen (außerhalb der Ahr-Flut-Überflutungskarte).

Das Objekt kann als ehemaliges kleines innerdörfliches Gehöft bezeichnet werden.

Baujahr: ursprgl. Altbestand ca. 1900 (Schätzung), Um- und Anbau ca. 1965.

Verkehrswert:

87.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.
